



**Richtlinie  
02/ 2018**

Bez.: RL einmalige  
Beihilfen  
Seiten: Seite 1 von 10  
Anlagen: 1

**Richtlinie des Landkreises Saalekreis  
zur Anwendung der Vorschriften  
über die Gewährung einmaliger Beihilfen**

## 1. Allgemeines

Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung erfolgt.

Nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII ist die abweichende Erbringung von Leistungen und die Gewährung von einmaligen Bedarfen möglich für:

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Diese Leistungen sind nicht vom Regelbedarf umfasst und werden auf Antrag gesondert erbracht.

Die Leistungen werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII benötigen, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.

Die Leistungen für Bedarfe nach den Nummern 1 und 2 werden als Pauschalbetrag erbracht. Die konkreten Pauschalen sind der **Anlage 1** dieser Richtlinie zu entnehmen. Die Leistungen für Bedarfe nach Nummer 3 werden als Geldleistung gewährt.

Zur Bemessung der Höhe der Pauschalbeträge wurde eine Analyse des regionalen Angebotes durchgeführt. Im Rahmen dieser Analyse wurden die Preise für die Anschaffung von Neuware ermittelt und dem Ergebnis des jeweiligen Pauschalbetrages zu Grunde gelegt.

## 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

§ 24 Abs. 3 SGB II	Leistungsempfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende
§ 31 Abs. 1 SGB XII	Leistungsempfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt
§ 42 Nr. 2 SGB XII i.V.m.	Leistungsempfänger der Grundsicherung im Alter und bei
§ 31 SGB XII	Erwerbsminderung



## Richtlinie 02/ 2018

Bez.: RL einmalige  
Beihilfen  
Seiten: Seite 3 von 10  
Anlagen: 1

### 3. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Die Gewährung einer Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erfolgt in der Regel nur dann, wenn der Leistungsberechtigte noch nicht über eine Wohnungserstaussstattung verfügt.

Die Leistungen der vollen Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind insbesondere in den nachfolgend benannten Fällen zu erbringen:

- beim erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
- bei Erstanmietung einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung (bspw. Frauenhaus, Obdachlosenheim, Heim für Spätaussiedler), wenn die Einlagerung der Möbel während der Unterbringung nicht erfolgt ist
- bei Erstanmietung einer Wohnung nach einer Haftzeit von mindestens sechs Monaten (wenn die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht erfolgt ist)
- bei Neu-Bezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand und konkreter Bedarfsfeststellung
- nach einem Wohnungsbrand bzw. einem sonstigen elementaren Ereignis, welches die Gewährung einer Erstaussstattung für die Wohnung erforderlich macht (sofern kein Dritter (bspw. eine Versicherung) für den Verlust rechtlich einsteht)

Sind die beantragten Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte bereits einmal vorhanden gewesen und nun abgenutzt, defekt oder in der neuen Wohnung nicht einsetzbar, handelt es sich nicht um eine Erstaussstattung, sondern um eine Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffung, die bereits von dem Regelbedarf erfasst ist.

Ein Fall der Erstaussstattung kann auch dann vorliegen, wenn ein Bedarf, gerichtet auf die Beschaffung einzelner Gegenstände als Teilaussattung geltend gemacht wird. Ein solcher Fall liegt beispielsweise bei der Auflösung eines gemeinsamen Haushaltes und der anschließenden Fortführung von zwei getrennten Haushalten vor. In einem solchen Fall besteht der entsprechende Bedarf anteilig.

Die Leistungen der Teilaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind nur im Einzelfall und nach Feststellung des tatsächlichen Bedarfs zu erbringen.

Die tatsächliche Bedarfslage sollte durch Hausbesuch geprüft werden.

Die in der **Anlage 1** benannten Werte für die Wohnungserstaussattung gelten als maßgebliche Pauschalen bei einer vollständigen Erstaussattung für die Wohnung und zugleich als Obergrenze für einen Anspruch auf teilweise Erstaussattung für die Wohnung.

#### **4. Erstaussstattungen für Bekleidung**

Eine Erstaussstattung für Bekleidung wird bei einem vollständigen Verlust (beispielsweise nach einem Wohnungsbrand oder einem vergleichbaren elementaren Ereignis) gewährt. Der Bedarf kann zudem durch eine krankheitsbedingte große Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme begründet werden.

Die in der **Anlage 1** aufgeführten Pauschalwerte gelten pro Person bei vollständigem Verlust der Kleidung. Die Pauschale wird nicht gewährt, wenn Dritte (bspw. eine Versicherung) für den Verlust rechtlich einstehen.

Der Ersatz von verschlissener Bekleidung, die Erweiterung des Kleidungsbestandes, der Erwerb wachstumsbedingter Bekleidung oder der Erwerb saisonal bedingter Bekleidung begründen regelmäßig keinen Bedarf an einer Erstaussstattung für Bekleidung.

#### **5. Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt**

Die Erstaussstattung für Schwangerschaft ist auf den Bekleidungsbedarf beschränkt und wird pauschal gewährt. Die Höhe der Pauschale beträgt 150,00 € (siehe **Anlage 1**).

Für die Erstaussstattung anlässlich der Geburt eines Kindes wird ebenfalls eine Erstaussstattung in Form einer Pauschale gewährt. Diese Pauschale in Höhe von 470,00 € deckt sämtliche geburtsbedingte Bedarfe des Kindes ab. Bei Mehrlingsgeburten wird die Pauschale für jedes Kind gewährt.

Weitere Bedarfe eines Kindes, die aufgrund seines natürlichen Wachstums entstehen, sind nicht als Erstaussstattung zu gewähren. Diese Ersatzleistungen sind bereits durch den Regelbedarf abgegolten.

Der Antrag auf einmalige Leistungen für Schwangerschaft und Geburt kann ab der 13. Schwangerschaftswoche bei dem zuständigen Sozialleistungsträger gestellt werden. Bei der Antragstellung ist die Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses nachzuweisen.

#### **6. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen**

Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

Zu den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gehören diesbezüglich orthopädische Maßschuhe, Therapieschuhe, orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen und Diabetes adaptierte Fußbettung. Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt in diesen Fällen, aufgrund der seltenen und untypischen Bedarfslage und der Höhe der benötigten Mittel, gesondert. Langlebige Gebrauchsgüter

	<b>Richtlinie 02/ 2018</b>	Bez.:       RL einmalige Beihilfen Seiten:       Seite <b>5</b> von <b>10</b> Anlagen:     1
---	--------------------------------	---

(bspw. Brillen) stellen dagegen eine typische Bedarfslage dar und fallen daher nicht unter die einmaligen Bedarfe nach den §§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II und 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII.

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten.

Nur der Eigenanteil kann als einmaliger Bedarf übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial (z. B. Austausch von Batterien) dar.

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt in einem Gesamtbetrag. Die Miete der Geräte wird, sofern sie der Höhe nach angemessen ist, als monatlicher Betrag maximal für die Dauer des Gewährungszeitraumes (entsprechend der von der Krankenkasse angegebenen Dauer) an den Leistungsempfänger gezahlt.

## 7. Anrechnung von gewährten Hilfen Dritter

Gewährte Hilfen Dritter (Wohlfahrtsverbände, Fördervereine der Schulen u. ä.) sind bei der Ermittlung der Höhe des jeweiligen Bedarfs mindernd zu berücksichtigen.

In Abgrenzung zu anderen Hilfen Dritter sind die Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ergänzende Hilfen, die über diejenigen der bestehenden Sozialgesetze hinausgehen. Bei der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen bleiben daher Zuwendungen der Mutter-Kind-Stiftung unabhängig vom Zeitpunkt der jeweiligen Anträge und unabhängig vom Zufluss der jeweiligen Leistung außer Betracht.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.08.2014 außer Kraft.

Merseburg, den <sup>04/2018</sup>... 2018

Frank Bannert  
Landrat





## **Richtlinie 02/ 2018**

Bez.: RL einmalige  
Beihilfen  
Seiten: Seite 7 von 10  
Anlagen: 1

### **Anlage**

#### **Datenanalyse zur Festlegung der Pauschalen für einmalige Leistungen nach den §§ 24 Abs. 3 SGB II und 31 Abs. 1 SGB XII**

#### **Vorbemerkung**

Die einmaligen Leistungen für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

können nach den §§ 24 Abs. 3 SGB II und 31 Abs. 1 SGB XII als Pauschalen erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Die beim Jobcenter Saalekreis bzw. beim Sozialamt des Landkreises Saalekreis eingehenden Anträge werden derzeit auf der Grundlage der geltenden „Richtlinie des Landkreises Saalekreis zur Anwendung der Vorschriften über die Gewährung einmaliger Beihilfen (RL Einmalige Beihilfen) entschieden. Diese Anweisung trat in der derzeitigen Fassung am 01.08.2014 in Kraft und beinhaltet in der Anlage 1 die pauschalen Werte aufgeteilt nach Leistungsart.

Im 1. Quartal 2018 erfolgte eine vollständige neue Bemessung der Pauschalbeträge in Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter Saalekreis und dem Sozialamt des Landkreises Saalekreis.

#### **Anlass der Datenanalyse**

Anlass dieser Analyse war die Schaffung einer Datenbasis zur Festlegung aktueller Pauschalwerte zur Entscheidung über die eingehenden Anträge zu den einmaligen Bedarfen.

#### **Durchführung der Analyse**

Zunächst wurden für jede Leistungsart die notwendigen Einrichtungs-, Haushalts- bzw. Bekleidungsgegenstände ermittelt. Die Festlegung erfolgte auf der Basis der sozialgerichtlichen Rechtsprechung sowie der bisher geltenden Anweisungslage im Landkreis Saalekreis.

In einem zweiten Schritt wurden die Einzelhändler festgelegt, bei denen die Preise für diese Gegenstände ermittelt werden sollten. Dabei wurden sowohl Händler der Umgebung als auch gewerbliche Internet-Anbieter berücksichtigt.

Anschließend wurden für jede Leistungsart die Preise der Einzelgegenstände ermittelt. Der Erhebungszeitraum für die Einzelpreise wurde auf den 01.02.2018 bis 31.03.2018 festgelegt.

Aufgrund eines nicht flächendeckenden Angebotes an gebrauchten Gütern in Sozialkaufhäusern oder insbesondere Möbelbörsen wurde keine Preisermittlung für gebrauchte Gegenstände durchgeführt.

### **Ergebnis**

Die ermittelten Preise wurden in den im Anhang befindlichen Listen dokumentiert. Für die Festlegung der Pauschalen wurde der niedrigste der drei ermittelten Neupreise je Gegenstand zu Grunde gelegt.

Die ermittelten Gesamtwerte wurden auf volle 5 € gerundet.

Im Ergebnis der neuen Erhebung für die Erstausrüstung Wohnung sind die Werte aufgrund einer anderen Herangehensweise insgesamt gesunken. Lediglich der Wert für den 1-Personen-Haushalt wurde belassen. Die erhobenen Gesamtwerte wurden in 50iger Schritten aufgerundet. Bei den Mehrpersonen-Haushalten wurde bei der Erhebung zwar zwischen Partnern und Kindern unterschieden, jedoch wurde die jeweils höhere Pauschale zugrunde gelegt. Ab 8 Personen im Haushalt erfolgt eine Festlegung nach Bedarf.

Im Nachgang zu der Datenermittlung wurde die Richtlinie des Landkreises Saalekreis neu formuliert und die neuen pauschalen Werte als Anlage beigefügt.

### **Kostenrechtliche Auswirkungen**

Es wurde keine kostenrechtliche Erhebung insgesamt durchgeführt, da davon ausgegangen werden kann, dass die Kosten durch die geringeren Pauschalen (Erstausrüstung Wohnung) sich nicht erhöhen werden.

### **Regelmäßige Überprüfung der Datenerhebung**

Eine vollständige neue Bemessung der Pauschalbeträge in Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter Saalekreis und dem Sozialamt des Landkreises Saalekreis findet alle 4 Jahre statt.

<u>Aufstellungen:</u>	Ermittlung der Pauschale zur Erstausrüstung für die Wohnung
	Ermittlung der Pauschale für die Erstausrüstung für Bekleidung
	Ermittlung der Pauschale für die Erstausrüstung für Schwangerschaft und Geburt
	Übersicht der Einzelhändler



**Richtlinie  
02/ 2018**

Bez.: RL einmalige  
Beihilfen  
Seiten: Seite **9** von **10**  
Anlagen: 1

**Aufstellungen**

**Pauschalwerte**

Mit den nachstehend aufgeführten Pauschalen sind die jeweiligen Bedarfe vollständig abgedeckt.

**Erstausstattung für die Wohnung (§§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)**

1-Personen-Haushalt	1.150,00 €
2-Personen-Haushalt	1.350,00 €
3-Personen-Haushalt	1.650,00 €
4-Personen-Haushalt	1.950,00 €
5-Personen-Haushalt	2.250,00 €
6-Personen-Haushalt	2.500,00 €
7-Personen-Haushalt	2.750,00 €

**Erstausstattung für Bekleidung (§§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)**

je Kind bis 14 Jahre	200,00 €
je Erwachsener ab 15 Jahre	250,00 €

**Erstausstattung für Schwangerschaft und Geburt (§§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)**

Erstausstattung Schwangerschaft	150,00 €
Erstausstattung Geburt	470,00 €



## **Übersicht der Einzelhändler**

### **Erstausstattung für die Wohnung**

Ikea	<a href="http://www.ikea.de">www.ikea.de</a>
Roller	<a href="http://www.roller.de">www.roller.de</a>
Möbel Boss	<a href="http://www.moebel-boss.de">www.moebel-boss.de</a>
MediaMarkt	<a href="http://www.mediamarkt.de">www.mediamarkt.de</a>
Medimax	<a href="http://www.medimax.de">www.medimax.de</a>
Real	<a href="http://www.real.de">www.real.de</a>

### **Erstausstattung für Schwangerschaft und Geburt**

Otto	<a href="http://www.otto.de">www.otto.de</a>
H&M	<a href="http://www.hm.com">www.hm.com</a>
bonprix	<a href="http://www.bonprix.de">www.bonprix.de</a>

### **Erstausstattung für Bekleidung**

Otto	<a href="http://www.otto.de">www.otto.de</a>
KIK	<a href="http://www.kik.de">www.kik.de</a>
bonprix	<a href="http://www.bonprix.de">www.bonprix.de</a>
Deichmann	<a href="http://www.deichmann.de">www.deichmann.de</a>
H&M	<a href="http://www.hm.com">www.hm.com</a>